

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Hans-Litten-Schule, Oberstufenzentrum für Recht und Wirtschaft“ und hat seinen Sitz in der Danckelmannstraße 26/28 in 14059 Berlin-Charlottenburg.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung durch Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung des schulischen Angebots.

Vom Verein angeschaffte Gegenstände werden der Hans-Litten-Schule, Oberstufenzentrum für Recht und Wirtschaft leihweise überlassen.

Die überlassenen Gegenstände bleiben Eigentum des Vereins. Die Nutzung erfolgt durch die Schule solange, wie sie dem Vereinszweck dient. Über die Rückgabe oder eine alternative Verwendung entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Schulleitung.

Als Schulprojekt im Sinne der Satzung gilt auch die Gründung einer Schülerfirma, bei der sich die Schüler und Schülerinnen mit der Produktion und Vermarktung von Merchandise-Artikeln beschäftigen. Bei der Schülerfirma handelt es sich um ein Schulprojekt.

Der Betrieb der Schülerfirma erfolgt als Zweckbetrieb gem. § 65 der AO.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der jährlichen Mitgliederversammlung festgesetzt wird,
- b) Spenden,
- c) sonstige Einnahmen, wie z. B. Preisgelder, Fördermittel oder Einnahmen aus Veranstaltungen, sind zulässig und dienen der Erfüllung des Vereinszwecks.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer den Vereinszweck unterstützen will. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied des Vereins die Satzung des Vereins an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt,
- b) Ausschluss

Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand innerhalb von 4 Wochen erfolgen.

Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn

- a) Mitglieder des Vereins gegen das Ansehen des Vereins verstoßen haben,
- b) trotz einfacher Mahnung das Mitglied des Vereins seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied des Vereins Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Mit dem Zeitpunkt des Austritts oder des Ausschlusses erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge oder Spenden findet nicht statt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Sie entscheidet mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder des Vereins. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins.

Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich einmal im Jahr, und zwar im ersten Halbjahr, am Sitz des Vereins statt, näheres durch Aushang und Veröffentlichung auf der Homepage der Hans-Litten-Schule.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit angemessener Frist durch Aushang und Veröffentlichung auf der Homepage der Hans-Litten-Schule. Die Frist soll so gewählt werden, dass eine ordnungsgemäße Teilnahme der Mitglieder möglich ist.

Auf Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder des Vereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zweckes gestellt werden. Die Einberufung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt zwei Wochen vorher durch Aushang und Veröffentlichung auf der Homepage der Hans-Litten-Schule.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) seinem Stellvertreter
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und erhält lediglich seine notwendigen Auslagen erstattet.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Bewilligung von Ausgaben sind Aufgabe des Vorstandes. Der Kassierer ist an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

Der Kassierer verwaltet die Kasse. Er hat über die Einnahmen und Ausgabe des Vereins Buch zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung in jedem Jahr einen schriftlichen Rechenschaftsbericht abzugeben. Die Mitgliederversammlung entlastet den Kassierer. Der Schriftführer fertigt über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll an, das von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle werden aufbewahrt.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

Anträge, betreffend Auflösung des Vereins, müssen drei Wochen vorher den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Sie müssen von mindestens 1/4 aller Mitglieder unterzeichnet sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der Versammlung.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hans-Litten-Schule, Oberstufenzentrum für Recht und Wirtschaft, Danckelmannstraße 26/28, 14059 Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Förderung von Bildung und Erziehung im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.